

Abstimmungen

Sonntag, 3. März 2024

Eidgenössische Abstimmung

1. Volksinitiative vom 28. Mai 2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»
2. Volksinitiative vom 16. Juli 2021 «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Kantonale Abstimmung

1. Verfassung des Kantons Zürich
Änderung vom 25. September 2023; Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte)
2. A. Kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung von Recht und Ordnung («Anti-Chaoten-Initiative»)
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 11. September 2023
3. Kantonale Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung»
4. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Weisung des Regierungsrates an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG (Verlängerung der Pisten 28 und 32 / Umsetzung der Sicherheitsvorgaben aus dem SIL und Verbesserung der Stabilität des Flugbetriebs)

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Erleichterte Stimmabgabe

a) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Stimmzettel können ab Montag vor dem Abstimmungstag während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus abgegeben werden. **Der Stimmrechtsausweis ist vom oder von der Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen.**

b) Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials möglich. Der/Die Stimmberechtigte schickt die ausgefüllten Stimmzettel **im verschlossenen Stimmzettelcouvert und dem eigenhändig unterzeichneten Stimmrechtsausweis** an das Wahlbüro, und zwar so, dass sie spätestens bis zur Schliessung der Wahllokale (Gemeinden Dällikon und Dänikon: letzte Leerung Briefkasten 09.00 Uhr) dort eintreffen.

B-Post muss spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstag aufgegeben werden, damit sie rechtzeitig eintrifft.

Stimmzettel, die verspätet oder ohne Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen eingesandt werden, fallen bei der Zählung ausser Betracht.

Stellvertretung

Eine stimmberechtigte Person kann bei gleichzeitiger Abgabe des eigenen Stimmrechtsausweises höchstens zwei weitere Personen an der Urne vertreten. Die vertretene Person hat sich damit durch Unterschrift auf dem eigenen Stimmrechtsausweis schriftlich einverstanden zu erklären.

Allgemeine Bestimmungen

Stimmberechtigte die ihr Abstimmungsmaterial bis Freitag, 9. Februar 2024, nicht erhalten haben, können es bis am **Freitag, 1. März 2024**, während den entsprechenden Öffnungszeiten im Gemeindehaus beziehen.

Auf Anfrage erhalten Stimmberechtigte Auskunft über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer Person.

Die Abstimmungs- und Wahlprotokolle werden nach Beendigung des Auszählverfahrens im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt.

Im Übrigen wird auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 und die dazu-gehörende Verordnung vom 27. Oktober 2004 verwiesen.